

Bruno Tadeu Buonicore, *Freiheit und Schuld als Anerkennung. Die Entwicklung des strafrechtlichen Schuldbegriffs im demokratischen und sozialen Rechtsstaat*, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2020 (Juristische Abhandlungen 56), 253 S., 98.- €, ISBN: 987-3-465-04413-0

Der Autor unternimmt in der Abhandlung den Versuch, den Anerkennungsbegriff als einen für die strafrechtliche Debatte um Freiheit und Schuld zukunftsweisenden Begriff zu etablieren. Dabei möchte er sich von naturalistischen, ontologischen und funktionalistischen Ansätzen absetzen, die ihm zufolge Normativitäts-, Verifikations- und Legitimationsdefizite beinhalten. Der Begriff strafrechtlicher Schuld, so die Hypothese, gewinne durch den Begriff der Anerkennung als „eine unter-subjektive Konstruktion“ (S. 3) an Stichhaltigkeit und Kohärenz.

Die Schrift ist in vier Kapitel aufgeteilt, von denen nach einer kurzen Einleitung das erste auf die naturalistische Konzeption individueller Schuld und dem ihr eigenen Normativitätsdefizit in Bezug auf die Fundierung individueller Schuld eingeht. Hier kommen insbesondere die Ansätze Franz von Liszts, Ernst von Belings und die der Hirnforschung zur Sprache. Bei den ersten Autoren stellt die auf Ursache und Folge beruhende Konzeption der individuellen Freiheit die Grundlage eines strafrechtlichen Kausalismus dar (S. 19ff). Dieser ist empiristisch ausgerichtet und orientiert sich an naturwissenschaftlichen Methoden, die Tatsachen beschreiben und nicht konstruieren. Nur durch die Methode der Induktion kann die empirische Realität angewendet werden. Deren Rechtfertigung und Gültigkeit werden aus „der empirischen Natur abgeleitet“ (S. 21). Das Subjekt und die Idee der Selbstbestimmung kommen in dieser Konzeption, die die menschliche Handlung als Naturgeschehen betrachtet, nicht vor. (S. 48ff) Wenn die Selbstbestimmung fehlt, kann jedoch auch nicht

der Vorwurf begangenen Unrechts gemacht werden, worunter auch dessen Begründung leidet. In politischer Perspektive ist dies bedenklich, da Schuld als ein wertfreies und deskriptives Phänomen betrachtet wird und so Grenzziehungen angesichts beispielsweise sozialpräventiver Tendenzen der Verbrechensbekämpfung verunmöglicht werden. Das Problem des naturalistischen Fehlschlusses geht hier mit dieser Art eines Normativitätsdefizits einher. Eine aufgrund von Determination und Kausalität gänzlich beschriebene Realität „kann nicht Gegenstand eines normativen Satzes sein“ (55). Auch die Hirnforschung, die individuelle Freiheit und Subjektivität negiert, lässt beschreibbare Realitäten im Sein der Natur verschwinden, welche damit von letzterer determiniert werden. Der Autor bezieht das Normativitätsdefizit des Neurodeterminismus der Hirnforschung auf das strafbare Unrecht, da hier die Willensfreiheit in Frage gestellt werde. Er bezeichnet die auf diese Weise vertretene Position als verfassungswidrig, da sie auf der Grundlage einer „sozialen Hygiene“ dazu tendiert, Grenzen der Staatsgewalt zu verwischen. So führe der Neurodeterminismus zu folgenden Problemen: Er biete keinen positiven, individuelle Verantwortung integrierenden Freiheitsbegriff an, könne nicht-empirische Schuldausschlussgründe nicht erklären und auch nicht das „mit der Schuld verknüpfte Phänomen des Vorsatzes als spezifisches Willensphänomen“ (S. 56).

Das zweite Kapitel behandelt daran anschließend die ontologische Konzeption individueller Freiheit und deren Verifikationsdefizit zur Begründung strafrechtlicher Schuld anhand der Positionen Karl Bindings, Hans Welzels, Arthur Kaufmanns, Figueiredo Dias' und Agnes Wulffs (anknüpfend an Martin Heidegger). Dem Autor zufolge wird individuelle Freiheit in diesen Ansätzen von abstrakten und subjektiven Voraussetzungen deduziert. Diese Realitäten sachlogischer Struktur, idealen und totalen Seins und existentieller Schuld werden demnach als vorgegebene Phänomene vorausgesetzt, was den Zugang zur Objektivität erschwerte, ja verunmöglicht, da sie der intersubjektiven Kommunikation vorausgehen. So

gelte die Idee des Anders-Handeln-Könnens bei Welzel als „eine nicht verifizierbare metaphysische Spekulation“, da sie als „subjektive, vorgegebene Realität“ (S. 77) angenommen wird. Dias zufolge fällt die Verantwortung des Individuums

„letztlich auf die Unangemessenheit seiner Persönlichkeit gegenüber dem in der geltenden Strafrechtsordnung vorausgesetzten Persönlichkeitsmuster zurück“ (S. 88).

Die Kluft, die sich hier zwischen subjektiv-metaphysischem Sein und strafrechtlichem Sollen auftut, könne nur dadurch überwunden werden, dass das Sein sozialetisch verstanden wird. Die genannten ontologischen Ansätze seien kriminologisch blind, da sie „die sozialen Interaktionen bei der Konstruktion des Selbstbestimmungsbegriffs nicht“ (S. 93) berücksichtigen. Das Verifikationsdefizit dieser Ansätze bestehe nach dem Autor darin, dass sie, so sie denn in Deskriptionsprozesse eintreten, aus ihrem subjektiven Raum heraus keine Objektivität erreichen können und damit die Schwächung eines normativen Schuldbegriffs mit sich bringen. Mit dieser normativen und verifikativen Schwäche gehe auch eine Schwächung des normativen Widerstandes gegen eine Instrumentalisierung des Einzelnen einher. Aus der Sicht strafrechtlich relevanter Verantwortung kann nur ein Begründungsmodell Bestand haben, das „an kommunikativ-intersubjektive Realitäten anknüpft“ (S. 94). Freiheit, die die strafrechtliche Schuld begründet, liege dem Autor zufolge nach und nicht vor der intersubjektiven Beziehung von Menschen.

Das dritte Kapitel fokussiert die funktionalistische Konzeption individueller Freiheit und deren Legitimationsdefizit zur Begründung strafrechtlicher Schuld anhand der Positionen Emile Durkheims, Talcott Parsons', Niklas Luhmanns, Claus Roxins, Günther Jakobs' und der Kritik Cornelius Prittwitz' daran. Dem Autor zufolge wird individuelle Freiheit in Form der „Freiheit des Täters gegenüber dem strafbaren Unrecht im Namen präventiver Funktionen“ (S. 161) in diesen Ansätzen unbegründet vorausgesetzt. Freiheit und Schuld würden im Funktionalismus an der Prävention als einer Funktion der

Strafe gemessen, was zu der zirkulären Figur führt, dass Prävention die Prävention selbst als Zweck der Strafe begründet und begrenzt. Bei Roxin bewege sich dieser Zirkel zwischen „normativer Ansprechbarkeit“ und „präventiver Bestrafungsnotwendigkeit“ (135), bei Jakobs im Umfeld einer „allgemeinen Bereitschaft“ (154f), die das Sollen durch ein Sollen rechtfertige. Diese Figur gehe auf die rechtssoziologische Idee zurück, der zufolge „die gesellschaftliche Funktion des Systems die Bedeutung seiner Bestandteile vollkommen bedingt.“ (S. 162) Die Bedeutung individueller Freiheit werde an gesellschaftlichen Interessen gemessen, woraus sich eine Instrumentalisierung der individuellen Freiheit in Form einer utilitaristischen Konstruktion ergebe. Der ethische Gehalt eines funktionalistischen Schuldbegriffs bezieht sich auf die präventiven Erwartungen der Gruppe, deren Bedürfnisse ihn erfüllen und begründen. Der funktionalistische Freiheitsbegriff verfüge dem Autor zufolge anders als der Schuldbegriff über keinen materiellen Inhalt, weshalb er utilitaristischer Manipulation ausgeliefert sei. Freiheit sei hier zu sehr von der Gruppenperspektive abhängig, da sie von der Gesellschaft aus einer präventiven Betrachtungsweise heraus gebraucht wird. Der funktionalistische Freiheitsbegriff richte in seinem negativen Aspekt die Schuldausschließungsgründe an präventiven Kriterien aus, welche damit Konsequenz und normatives Maß für das Faktum des Verbrechen werden. Da diese Schuldausschließungsgründe konstitutiv ethische Kriterien beinhalten, die Einzelinteressen widerspiegeln, können sie durch die systemfunktionalen, präventiven Kriterien nicht adäquat erklärt werden. Und da die Legitimation der Schuld einen positiven, materiellen Aspekt der individuellen Freiheit verlange, ist der positive Aspekt des funktionalistischen Freiheitsbegriffs ungenügend, da er eben keine positive, materielle Fähigkeit zur Normbefolgung benenne. So beinhalte die funktionalistische Perspektive in Bezug auf die Fundierung strafrechtlicher Schuld einen Begründungsmangel, den der Autor als Legitimationsdefizit identifiziert.

Die kritisch betrachteten Positionen bereiten das vierte und letzte Kapitel vor, in dem der Autor seinen eigenen Ansatz vorstellt, der die Freiheit als Anerkennung versteht und in dieser Perspektive nach einer post-finalistischen und nicht-funktionalistischen Grundlage strafrechtlicher Schuld sucht. Die Referenzen des Autors sind zunächst Klaus Günther mit seinem Ansatz bei der kommunikativen Freiheit und daran anschließend natürlich Axel Honneth, der mit seinem Anerkennungsansatz die Theorie des kommunikativen Handelns (Jürgen Habermas) zu erweitern suchte. Die Abhandlung bezieht sich dabei insbesondere auf Honneths soziale Idee individueller Freiheit, die mit seinem Begriff der Anerkennung mit gesetzt ist. (S. 199ff) In ihr werde

„die Vorstellung von Selbstbestimmung, die die strafrechtliche Schuld als Grundlage voraussetzt, zu einer im intersubjektiven Rahmen von staatlich vermittelten, ethischen Beziehungen wechselseitiger Anerkennung geschaffenen Realität.“ (S. 216)

Individuelle Freiheit gewinne so an Objektivität in einem untersubjektiven Raum ohne die Notwendigkeit der Objektivierung individueller Subjektivität. Aufgrund ihrer materiellen Ausrichtung kann die Anerkennung die Grundlage für eine kritische Rechtstheorie sein, insofern sie „der Grundlage strafrechtlicher Schuld ein kritisches Potenzial sowohl gegenüber der Kriminalpolitik als auch gegenüber dem positiven Recht“ (S. 216) zuzuschreiben vermag. Dies deshalb, weil sich über die Anerkennungsoperation, die wesentlich nicht utilitaristisch ist, die individuelle Subjektivität nicht verobjektivieren lässt. Der Vorteil dieses kritischen Potenzials liegt in der Verbindung zwischen materieller Anerkennung und Verantwortlichkeit, da sich wechselseitige Anerkennung auch im Bereich der strafrechtlichen Zurechnung einer subjektiven rechtswidrigen Handlung nicht rein formal vollzieht. Der Autor setzt daran anschließend die Operation von Anerkennung individueller Freiheit und die von materieller Anerkennung des Individuums als konkreten Staatsbürger im demokratischen und sozialen Rechtsstaat parallel. (S. 206ff) Die Kritik

dieses Ansatzes richtet sich auch auf den Graben, der sich auf-tun kann, wenn der Begriff des Staatsbürgers rein formal und ideal gehalten und dessen materielle Anerkennung als staatsbürgerliches Subjekt vernachlässigt wird - dem Autor zufolge eine Unverhältnismäßigkeit zwischen der Freiheit, die der Staat zuschreibt und der, die er konkretisiert. Er identifiziert zwei Konsequenzen, die sich aus dieser Perspektive ergeben: So trage einerseits der Staat für das Verbrechen eine Mitverantwortung, wenn er dem „Straftäter die Konkretisierung von individueller Freiheit im positiven und sozialen Sinn nicht ermöglicht.“ (S. 212) Und bei deren fehlender Implementierung liege andererseits ein Anerkennungsdefizit vor, das darin bestehe, dass der Staat seine Bürger materiell nicht als Subjekte anerkennt, weil er die oben genannte Konkretisierung nicht garantiert. Letztere Aussagen bezieht der Autor explizit auf lateinamerikanische Strafrechtsauffassungen. (S. 216)

In einer sozialetischen Perspektive ist das Unternehmen des Autors, die Grundlage einer kritischen Rechtstheorie auszuloten, ein vielversprechendes Unterfangen, spiegeln sich doch in seinen Ausführungen die Fragestellungen wider, die auch die Sozialethik in anderen Bereichen umtreiben. Die integrierende Aufhebung des Habermasschen Formalismus der kommunikativen Vernunft in den materiellen Anerkennungsbegriff, wie sie Honneth betreibt und auch vom Autor im Bereich der Rechtswissenschaft vertreten wird, wurde für die Sozialethik bereits von Axel Bohmeyer 2006 vorgestellt. Der Bereich des Rechts ist für Honneth selbst in seiner Referenzschrift eine der drei Anerkennungsstufen neben Liebe/Freundschaft und Solidarität. Honneth zufolge fokussiert die Dimension des Rechts die Anerkennungsweise der kognitiven Achtung, welche sich auf die Persönlichkeitsdimension der moralischen Zurechnungsfähigkeit in den Anerkennungsformen von Rechtsverhältnissen bezieht. Deren Entwicklungspotenzial besteht in Generalisierung und Materialisierung und ermöglicht die praktische Selbstbeziehung als Selbstachtung. Die Missachtungsformen treten dagegen als Entrechtung und Exklusion auf und implizieren die bedrohte

Persönlichkeitskomponente der sozialen Integrität. Aus diesem Grund legt sich eine Arbeit über die Institution des Rechts auch in rechtswissenschaftlicher Perspektive nahe, die die o.g. Dimensionen durchleuchtet. Honneth vertieft im Weiteren zugleich das Konzept der sozialen Pathologie, welche in unserem Bereich als institutionelle Pathologie des Rechts Gestalt annimmt. In der Perspektive des Autors kann die Schuld auch als eine strukturelle aufgefasst werden, insofern sich der Staat als Mitverantwortlicher am Unrecht und an Ungerechtigkeiten in Form eines Anerkennungsdefizits beteiligt, wenn er den positiven und sozialen, d.h. materiellen Bedingungen der Möglichkeit von Freiheit nicht garantiert. Im Bereich der Theologie würde man hier von „struktureller Sünde“ sprechen.

Die sehr klare und äußerst fruchtbare Abhandlung hätte noch an Weite gewinnen können, wenn der Autor auch die Reflexionen eines Paul Ricoeur und eines Charles Taylor bezüglich der Anerkennung mit einbezogen hätte. Ricoeur hätte für die Rechtssprache in Bezug auf Anerkennung, Freiheit und Schuld durchdekliniert werden, während der Ansatz von Taylor die rechtspolitische Relevanz dieser Begriffe hätte erhellen können.

Dominik Bertrand-Pfaff

Zum Rezensenten:

PD Dr. Dominik Bertrand-Pfaff, assoziiertes Mitglied im IZEW (Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften an der Universität Tübingen) und im LIPHA (Laboratoire interdisciplinaire d'étude du politique Hannah Arendt an der Universität Paris-Est Créteil, Frankreich)

